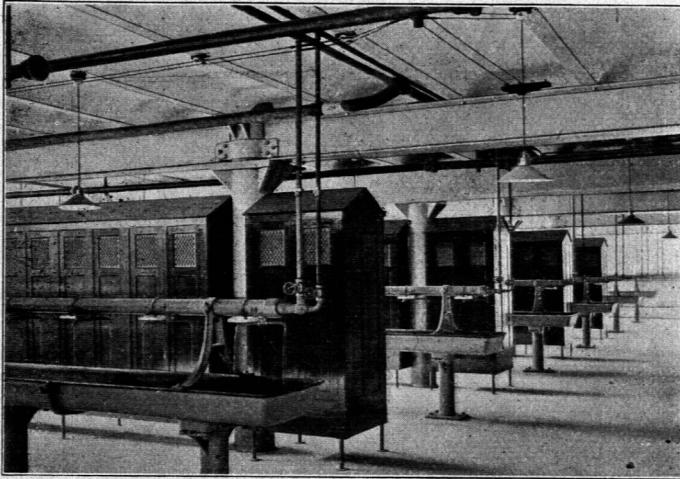


d) Kleiderablagen und Wascheinrichtungen.

Die Arbeiter beginnen und beenden ihre tägliche Tätigkeit in der Fabrik mit dem Wechsel eines Teils ihrer Kleidung. Sie legen bei Beginn eine Arbeitsklei-

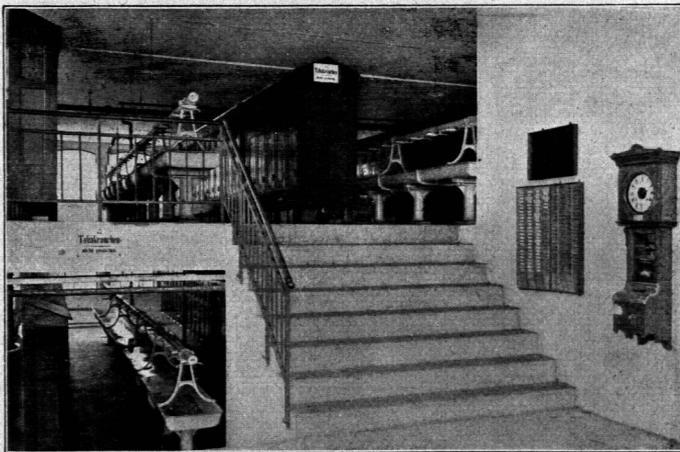
Fig. 241.



Kleiderablage im Untergeschoß eines Werkstättengebäudes der Firma *Ludw. Loewe & Co.*-Berlin-Moabit.

dung an, die durch mancherlei Rücklichten (Bequemlichkeit und Erleichterung der Arbeit, Sicherung gegen die Gefahren des Betriebes, Reinhaltung von Person

Fig. 242.



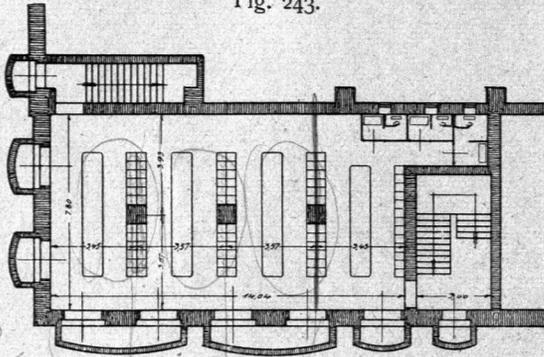
Kleiderablage der vorm. Deutschen Niles-Werkzeugmaschinenfabrik in Berlin-Oberchöneweide.

oder Arbeitsstoff) geboten ist und legen diese bei Schluß der Arbeit wieder ab. Mit der Ablegung ist fast immer auch eine Reinigung des Oberkörpers erforderlich.

Schon in ganz kleinen Fabriken mit geringer Belegkraft erhält jede Arbeitsperson einen kleinen verschließbaren Kleiderbehälter (Schrank-Schlüssel im Verwahr

des Benutzers) und eine Wafchgelegenheit; auf je 5 Personen (in Betrieben mit stark schmutzender Arbeit auf je 3 Personen) ist mindestens ein Wafchbecken bzw. eine Wafcherzapftelle zur Verfügung zu stellen. Der Kleiderschrank hat einen lichten Innenraum von 0,30/0,30 m bis 0,40/0,50 m und ungefähr 1,90 m Höhe zum Aufhängen einiger Kleidungsstücke und zur Ablage eines Hutes. Hüte des weiblichen

Fig. 243.



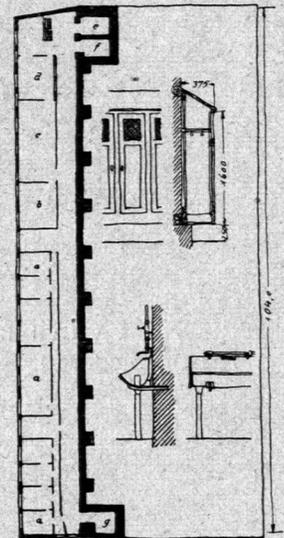
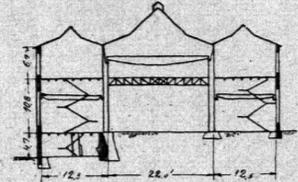
Kleine Kleiderablage.

Personals, die größere Fläche bedingen, können auch auf den oberen Abschluß gelegt werden. Fig. 241—245. Die Schränke werden, sofern ihre Wandungen nicht aus Drahtgeflecht bestehen, zweckmäßig durch kleine Öffnungen im Boden und in dem oberen Teile der Vorderwand belüftet. Durch Abdachung des oberen Abschlusses wird die Ablagerung von Staub und Unrat erschwert.

Über Einzelheiten der Wafcheinrichtungen vergl. III 5, 2 d. Hdb.; es werden Tröge und Einzelwafchbecken unterschieden. Die ersteren haben einzelne Zapftellen bzw. Frischwasserläufe (Seifenschalen, Handtuchhalter). Die Wafchbecken sind einzelne Gefäße, die in Gruppen bzw. in Reihen zusammengefaßt werden können; die Gefäße werden durch Kippen entleert oder haben besondere Entleerungsöffnung im Boden. Wie bei allen Gegenständen und Einrichtungen, die dem freiem Gebrauche des Arbeiters überlassen werden, ist auch hier sorgfältige Anpassung an die sehr verschiedenen Lebensgewohnheiten (oft mangelnder Ordnungssinn und geringe Zuverlässigkeit) der Benutzer geboten.

Ob bei größerer Arbeiterzahl und für eine Mehrzahl von Arbeitsstätten einer Fabrik ein besonderer gemeinschaftlicher (nach Geschlechtern getrennter) Raum verwendet werden kann oder ob Kleiderschränke und Wafchbecken für jede Werkstätte gefondert in einem Raum (oder Raumteil) aufzutellen sind, wird im einzelnen Fall nach den Eigentümlichkeiten der Gebäudelage und des Arbeitsganges zu bestimmen sein. In großen Fabriken mit zahlreichen Einzelgebäuden wird die

Fig. 244.



Verwaltungsräume und Kleiderablage im Untergechoß einer Werkstätte der Firma *Krupp* in Essen⁹⁵⁾.

- a. Büro
- b. Lagerraum.
- c. Werkzeugmacherei.
- d. Werkzeugschmiede.
- e. Ölkeller.
- f. Kohlenkeller.
- g. Abort.
- h. Werkzeugausgabe.
- i. Meißeritube.

⁹⁵⁾ Aus: Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure. 1912. S. 1014.

Zusammenlegung der Kleiderablagen für alle Arbeitsstätten sich schon wegen der großen Entfernungen nicht ermöglichen lassen; hier ist besonders auch zu beachten, daß die Arbeitskleidung eine leichtere als die Straßenkleidung ist und daß für empfindliche Personen die Gefahr der Erkältung besteht, wenn sie gezwungen werden, in der Arbeitskleidung größere Strecken im Freien (Werkhof) zurückzulegen. Im allgemeinen wird es richtiger sein, für jede größere Werkstätte eine besondere Kleiderablage von 1,00—1,50 m² Grundfläche je Arbeiter vorzusehen. Vergl. unten die Allgem. Vorschriften.

Fig. 245.



Laufgang mit Walchtrögen in einer Werkstätte der Wandererwerke A.-G. in Schönau-Chemnitz. Vergl. Fig. 31—35 ⁹⁶⁾.

In der oben bereits mehrmals erwähnten Deutschen Niles-Werkzeugmaschinenfabrik ist eine für alle Werkstätten gemeinschaftliche Kleiderablage in zwei niedrigen Geschossen übereinander angelegt. Fig. 242. Sie liegt nahe dem Haupteingang und dicht bei denjenigen Gebäuden, in denen der größte Teil der Arbeiter beschäftigt ist. Vergl. auch Fig. 240.

In dem Wernerwerk der *Siemens & Halske A.-G.*, Fig. 27 und 28, liegen mehrere Kleiderablagen in jedem Geschoss; sie sind den nächsten Arbeitsfälen zugeteilt.

Für einzelne Geschossbauten läßt sich die Kleiderablage in einem Untergeschoß (das als Werkstätte des mangelnden Lichtes wegen nicht verwendbar ist) gut unterbringen. Beispiele geben die Fig. 241, 243 u. a. Hier sind Doppelreihen von Kleiderschränken mit Walchtrögen wechselnd so aufgestellt, daß beiderseits

⁹⁶⁾ Aus: Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure. 1914. S. 286.

freie Durchgänge verbleiben und der jeweils auf kurze Zeit gedrängte Verkehr nicht behindert wird. (Siehe die Maße in Fig. 243.) Zur Erleichterung des Verkehrs ist es immer geboten, die Benutzung des Raumes so zu regeln, daß er von einer Seite betreten und nach der anderen Seite verlassen wird; vergl. auch Fig. 37 und 39. Der Raum in Fig. 243 ist bei Arbeitsbeginn über die zweiläufige Treppe von außen zugänglich, die einläufige Treppe (links) führt unmittelbar in den Arbeitsraum. Nach Schluß der Arbeitszeit ist der Weg der umgekehrte. Fig. 244 zeigt einen flurartigen Raum, der auf der einen Seite mit Kleiderchränken, auf der anderen Seite mit durchlaufenden Waschbecken besetzt ist. In der Achse des Flurs liegt eine Tür, die ins Freie, auf der anderen Seite eine Treppe, die zur Werkstätte führt. Häufig kann auch ein über der Decke eines Arbeitsraumes geschaffener (niedriger) Raum durch zwei Treppen für Zu- und Abgang benutzt werden. Waschröge und Becken können auch, wie in Fig. 245, in die Werkstätten eingebaut werden.

Werden besondere Räume für Kleiderablagen und Wascheinrichtungen verwendet, so empfiehlt es sich, diese abzuschließen und kurz vor und nach der Arbeitszeit für die Benutzung freizugeben; größere Räume bedürfen dauernder Überwachung und Instandhaltung.

e) Allgemeine Vorschriften.

Im Folgenden sind einige allgemeine Vorschriften zusammengestellt, welche die Berliner Baupolizeibehörde in der von ihr erlassenen Bauordnung (Nachträge zur Baupolizei-Ordnung für den Stadtkreis Berlin, 15. August 1897) aufgenommen hat. Sie enthalten zahlreiche Einzelheiten über die Einrichtungen der gewerblichen Anlagen und verdienen allgemeine Beachtung.

1. Größe der Arbeitsräume.

Die Arbeitsräume müssen jeder darin beschäftigten Person mindestens 12 m^3 Luftraum gewähren, der bei guter Entlüftung und Abwesenheit von Staub, schädlichen Dämpfen und Gasen auf 10 m^3 herabgesetzt werden kann. In Betrieben mit schädlicher Staub-, Gas- und Dunstentwicklung ist das erstgenannte Maß entsprechend zu erhöhen.

2. Entlüftung.

Die Arbeitsräume sind ausgiebig — doch zugfrei — durch Luftzutrittsöffnungen in oder dicht über dem Fußboden und durch bewegliche Oberflügel (Kipfenster mit feiltlichen Schutzblechen) in sämtlichen Fenstern, die von unten leicht und sicher feltzuteilen fein müssen, oder durch eingemauerte gut ziehende Luftkamme zu entlüften.

3. Beseitigung von Staub, Dämpfen, Gasen usw.

In denjenigen Räumen, worin sich beim Betriebe erhebliche Mengen Staub, üble Dünste, schädliche Gase usw. entwickeln, sind wirksame, wenn nötig mechanisch betriebene und geräuschlos arbeitende Abzugvorrichtungen tunlichst in unmittelbarer Nähe der Entstehungsfelle der Schädlichkeiten anzubringen.

Die abgefaugten Staubmengen, Gase usw. sind fortzuleiten und so unschädlich zu machen, daß sie die Nachbarschaft nicht belästigen und auch nicht wieder in die Arbeitsräume gelangen können.

Gas-, Petroleum-, Benzin- oder dergleichen Verbrennungsmotoren sind in durch dichte Wände von den Arbeitsfäden getrennten, kräftig entlüfteten Räumen aufzustellen. Die Durchführung von Antriebsriemen durch die Trennungswände ist tunlichst zu vermeiden.

4. Heizung.

Sämtliche Arbeitsräume, worin nicht schon durch den Betrieb selbst eine genügend hohe Temperatur erzeugt wird, sind für die kalte Jahreszeit heizbar einzurichten. Die Heizkörper sind möglichst tief und stets so anzubringen, daß die Arbeiter nicht durch strahlende Wärme belästigt werden. Sie müssen jederzeit staubfrei gehalten werden können und mit Vorrichtungen zur Anfeuchtung der erwärmten Luft versehen sein.